

765 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (737 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten (Hochschulassistentengesetz 1962).

Die im Ausschuss beratene Regierungsvorlage hat eine Neuordnung des Rechtes des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten und sonstigen wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen, das bisher im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 32/1949, geregelt war, zum Gegenstand.

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen in Abweichung von den bisher geltenden Bestimmungen Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung sogleich in ein pragmatisches Dienstverhältnis als Hochschulassistenten aufgenommen werden.

Die Verwendung als wissenschaftliche Hilfskräfte in einem vertragsmäßigen Dienstverhältnis soll auf Studenten beschränkt bleiben. Die Bestelldauer von Hochschulassistenten wird der Regierungsvorlage zufolge nach einer ein- bis dreimaligen Bestellung auf je zwei Jahre regelmäßig vier Jahre betragen. Dadurch soll älteren und qualifizierten Hochschulassistenten in Abweichung von der bisherigen Regelung, die eine

Bestelldauer von nur zwei Jahren kannte, eine größere Sicherheit insbesondere im Hinblick auf die Vollendung länger dauernder wissenschaftlicher Arbeiten gewährleistet werden.

Im übrigen, insbesondere auch hinsichtlich des mit der vorgesehenen Regelung verbundenen finanziellen Aufwandes, wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Auf Grund gemeinsamer Anträge hat der Ausschuss drei Abänderungen an der Regierungsvorlage beschlossen.

Der Unterrichtsausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Juli 1962 beraten und nach einer Debatte, an der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Hofeneder, Mahnert, Dr. Schönbauer und Dr. Winter sowie Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort ergriffen, angenommen.

Der Unterrichtsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (737 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 5. Juli 1962

Dr. Grünsteidl
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 737 der Beilagen

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Neben der Erfüllung der im Abs. 1 erwähnten Aufgaben dient die Verwendung als Hochschulassistent zunächst auch der Erprobung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Ausbildung, in weiterer Folge auch der Vorbereitung auf die Laufbahn als Hochschullehrer. Die im Abs. 1 genannten Personen haben die Verwendung der Hochschulassistenten so zu lenken, daß ihnen bei und durch Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen ermöglicht wird.“

2. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Nachfolgende Weiterbestellungen sind auf jeweils vier Jahre auszusprechen.“

3. Dem § 23 ist als Abs. 8 anzufügen:

„(8) Bis zu einer entsprechenden Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt den Hochschulassistenten, die zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe eines nichtständigen Hochschulassistenten verbracht haben, der Gehalt, der ihnen gebühren würde, wenn sie nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 und 49 des Gehaltsgesetzes 1956 in die fünfte Gehaltsstufe und in die weiteren Gehaltsstufen (einschließlich der Dienstalterszulage) der ständigen Hochschulassistenten vorgerückt wären. Die Bestimmungen des § 49 des Gehaltsgesetzes 1956 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle von acht Jahren zwölf Jahre treten.“